



**REPUBLIK KROATIEN**  
**AMTSGERICHT PULA**  
**Kranjčevićeva 8, 52100 Pula**

Geschäftszeichen: 11 P1-3/2019-2

## **IM NAMEN DER REPUBLIK KROATIEN**

### **B E S C H L U S S**

Das Amtsgericht Pula erlässt durch die Richterin Iva Kancijanić als Einzelrichterin in der Rechtssache der Klägerin PULA PARKING d.o.o. Pula, Prilaz Kralja Salamona 4, UID 92332318203, vertreten durch den Bevollmächtigten Shain Lou Pacheco-Vinković, Rechtsanwalt in Pula, gegen den Beklagten HEDWIG\* BAUMGARTNER aus Österreich, 4720 Kallham, Kallham 93, wegen Zahlung ohne mündlichen Termin am 8. Januar 2019 folgende

### **Zahlungsanordnung**

- I.
  1. Der Beklagte hat innerhalb von 8 Tagen der Klägerin 100,00 Kuna zzgl. Verzugszinsen seit dem 25. August 2010 bis zum Zahlungstag gemäß dem in Paragraph 29 Absatz 2 Schuldrecht vorgeschriebenen Zinssatz, der bis zum 31. Juli 2015 berechnet wird mit einem erhöhten Diskontzinssatz der Kroatischen Nationalbank um 5 Prozentpunkte (gültig ab dem letzten Tag des vorangegangenen Halbjahres), und ab dem 1. August 2015 um 3 Prozentpunkte für jedes Halbjahr des Durchschnittzinssatzes für Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr für nichtfinanzielle Unternehmen und für den Referenzzeitraum, der dem laufenden Halbjahr voranging, zu zahlen.
  2. Der Beklagte hat innerhalb von 8 Tagen der Klägerin Prozesskosten i.H.v. 256,25 Kuna samt Verzugszinsen ab dem 8. Januar 2019 bis zur Zahlung gemäß dem in Paragraph 29 Absatz 2 Schuldrecht vorgeschriebenen Zinssatz, mit einem erhöhten Durchschnittzinssatz für Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr für nichtfinanzielle Unternehmen und für den Referenzzeitraum, der dem laufenden Halbjahr voranging, berechnet wird, zu zahlen.
- II. Der Antrag der Klägerin auf Erstattung von Prozesskosten i.H.v. 1.669,45 Kuna wird als unbegründet abgewiesen.
- III. Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass das Gericht nicht fristgerechte Einsprüche zurückweisen kann.
- IV. Sollte der Beklagte die Annahme dieses in kroatischer Sprache verfassten Beschlusses verweigern, so wird ihm das Gericht diesen gemäß § 8 Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung

---

\* Anm. der Übers.: Im kroatischen Ausgangstext wurde der Name „Hedwig“ als maskulin definiert, so dass im Text von „dem Beklagten“ gesprochen wird.

gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in beglaubigter Übersetzung zukommen lassen. Die Kosten der Übersetzung trägt die im Rechtsstreit unterlegene Partei.

Im weiteren Verfahrensverlauf werden dem Beklagten die Ladungen, Beschlüsse und sonstigen Schriftstücke in kroatischer Sprache zugesandt werden, der Kläger ist verpflichtet, dem Gericht seine Anträge in kroatischer Sprache zukommen zu lassen (§§ 103, 104 Zivilprozessordnung).

- V. Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass er einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Kroatien zu benennen hat.

### B e g r ü n d u n g

Die Klägerin hat Klage eingereicht und die Ausstellung einer Zahlungsanordnung aufgrund einer echten Urkunde – des Auszugs aus den beglaubigten Geschäftsbüchern Nr. 2015-13523-16 - wegen Zahlung einer fälligen Forderung beantragt. Das Gericht hat der Klage gemäß §§ 446, 448 Zivilprozessordnung (im Folgend: ZPO) stattgegeben.

Der Beschluss über Prozesskosten beruht auf den Bestimmungen des § 154 Abs. 1 in Verbindung mit § 155 ZPO und der Rechtsanwaltsgebührenordnung (im Folgenden: RAGO).

Der Klägerin wurden Kosten für das Verfassen der Klage durch einen Rechtsanwalt i.H.v. 12,5 Punkten gemäß Geb. Nr. 7 Ziff. 4 RAGO zuzüglich 25 % MwSt. i.H.v. 156,25 Kuna sowie Gerichtsgebühren für die Klage und diesen Beschluss i.H.v. 100,00 Kuna, somit insgesamt 256,25 Kuna anerkannt.

Der Antrag der Klägerin auf Erstattung der Prozesskosten für die Beschaffung der Angaben über den Schuldner gemäß Geb.Nr. 32 in Verbindung mit Geb.Nr. 37 RAGO i.H.v. 500,00 Kuna zzgl. MwSt. wurde als unbegründet abgewiesen. Diesen Antrag begründete die Klägerin mit der Tatsache, dass der Beklagte seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Republik Kroatien hat, so dass sie gezwungen gewesen sei, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, damit dieser aus dem Fahrzeugregister des Staates, in dem der Beklagte seinen Hauptwohnsitz hat, die Identität des Beklagten feststellt. Im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich um eine Tätigkeit handelte, wofür Fachwissen der Fremdsprache sowie die Verwendung der Fremdsprache erforderlich gewesen sei, sei eine Erhöhung um 100 % gemäß Geb.Nr. 32 und Geb.Nr. 37 gerechtfertigt.

Die Klägerin hat nicht nachgewiesen, dass die Angaben aus dem Fahrzeugregister des Staates, in dem der Fahrzeuginhaber seinen Hauptwohnsitz hat, durch einen Rechtsanwalt angefordert wurden, und auch nicht, dass für eine solche einfache Tätigkeit die Klägerin als juristische Person, deren Geschäftstätigkeit die Erhebung von Parkgebühren ist, einen Rechtsanwalt hat beauftragen müssen, ferner, dass hierfür Fachwissen der Fremdsprache erforderlich war.

Auch der Antrag der Klägerin auf Erstattung der Übersetzungskosten i.H.v. 944,45 Kuna gemäß Rechnung der K.P.V. Control d.o.o., Nr. 326-1-1/2018, ist unbegründet. Gemäß § 102 Abs. 3 ZPO fertigen öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzer und Dolmetscher Übersetzungen an und gemäß § 28 Abs. 2 Verordnung über öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzer und Dolmetscher (im Folgenden: Verordnung) ist der öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzer und Dolmetscher verpflichtet, für Dienstleistungen und sonstige Ausgaben in Zusammenhang mit Übersetzungs- und Dolmetscherdienstleistungen Rechnungen auszustellen. Aus der beigefügten Übersetzung geht hervor, dass diese von dem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer und Dolmetscher, Slavko Pavić, angefertigt wurde, der Akte war aber eine Rechnung einer Dritten juristischen Person

beigefügt, die in keinerlei Beziehung zu diesem Verfahren steht und die nicht im Verzeichnis der öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer und Dolmetscher eingetragen ist. Darüber hinaus kann die Rechnung bezüglich der Höhe des Honorars nicht gemäß den Bestimmungen der o.g. Verordnung überprüft werden.

Die Gerichtsgebühren für die Klage und den Beschluss betragen insgesamt 100,00 Kuna gemäß Geb.Nr. 1 Ziff. 2 und Geb.Nr. 8 Ziff. 4 der Gerichtsgebührenordnung, die Bestandteil des Gerichtsgebührengesetzes ist, so dass das geforderte Honorar von insgesamt 200,00 Kuna unbegründet ist.

Somit wurde der Antrag der Klägerin auf Erstattung der Prozesskosten i.H.v. 1.669,45 Kuna als unbegründet abgewiesen.

In Pula, den 8. Januar 2019

Richterin:  
Iva Kancijanić, gez.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Der Beklagte kann gegen diese Zahlungsaufforderung (Ziff. I) innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung Einspruch (in dreifacher Ausfertigung) bei diesem Gericht einlegen.

Sofern sich der Einspruch lediglich auf die Kostenentscheidung bezieht, kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung Beschwerde (in dreifacher Ausfertigung) eingelegt werden.

Die Klägerin kann gegen diese Zahlungsaufforderung Beschwerde zum zuständigen Landgericht einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 8 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung (in dreifacher Ausfertigung) bei diesem Gericht einzulegen.

**Zur Kenntnis:**

1. Klägerin über den Bevollmächtigten, mit Kostenbeschluss
2. Beklagten, mit beglaubigter Übersetzung der Klage vom 2. Januar 2019 samt Anlagen und Hinweis, dass die Annahme dieses Beschlusses gemäß § 8 Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen verweigert werden kann.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Urkundsbeamter:  
*gez. Unterschrift, eh. unles.*  
*Rundstempel: Republik Kroatien, Amtsgericht Pula*